

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der
Änderungsverordnung vom 30.06.2022**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) folgende (Änderungs-) Verordnung:

§ 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Fürth, der Stadt Erlangen, der Stadt Schwabach, der Stadt Nürnberg, der Stadt Herzogenaurach und des Landkreises Fürth.

2. § 2 wird wie folgt geändert

a) Abs. 2 Buchst. f entfällt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In S.1 werden der Eurobetrag „4,50“ ersetzt durch den Eurobetrag „4,90“ und die Meterangabe „44,40“ ersetzt durch die Meterangabe „40,82“.

bb) In S. 2 werden der Eurobetrag „2,50“ ersetzt durch den Eurobetrag „2,60“ und die Meterangabe „80“ ersetzt durch die Meterangabe „76,92“.

cc) In S.3 werden der Eurobetrag „2,00“ ersetzt durch den Eurobetrag „2,10“ und die Meterangabe „100“ ersetzt durch die Meterangabe „95,24“.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Für die Nutzung oder Bestellung eines Spezialtaxi zur Beförderung einer

im Klapp- oder Elektrorollstuhl sitzenden Person wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In S. 6 wird der Eurobetrag „25,50“ ersetzt durch den Eurobetrag „31“.

e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Grundpreis“ wird ersetzt durch das Wort „Mindestfahrpreis“.

3. Es wird folgender § 2a neu eingefügt:

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Stadtgebietes Fürth sind abweichend von dem in § 2 Abs. 3 und 4 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung („App“) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.

(3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 Prozent nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 und 4 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 6 und 7 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 5 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

(4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 6 und 7 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere

elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.

(6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

- a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,
- b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
- c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,
- d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,
- e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
- f) die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus dem Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 S.1 wird der Eurobetrag „50“ ersetzt durch den Eurobetrag „100“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) der Eurobetrag „5.000“ wird ersetzt durch den Eurobetrag „10.000“
- b) es wird nach Nummer 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

„entgegen § 2a mit dem Besteller einen außerhalb des Tarifkorridors liegenden Festpreis vereinbart hat oder sonstige Maßnahmen des § 2a nicht einhält.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Fürth, xx.xx.2025

S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister